



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schutzkonzept Covid-19

für den organisierten Sport und die Vereinstätigkeit in Sport- und Schulanlagen

Gültig ab 26. April 2021

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Schüpfen ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Schüpfen in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- Seit dem 12. Oktober 2020 gilt in allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen eine **Maskentragpflicht** ab dem 12. Altersjahr, das betrifft auch die Innenräume von Sportanlagen. Das heisst, unter anderem im Eingangs- und Garderobebereich muss eine Maske getragen werden.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

- Mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung, kann die Maske abgelegt werden. Für die Sportausübung gilt keine Maskentragpflicht. Den Trainerinnen und Trainern wird das Tragen einer Maske empfohlen. Es gilt ein Zuschauerverbot. Ansonsten kann der Sport bei Vorliegen eines Schutzkonzepts (ab 6 Personen) uneingeschränkt betrieben werden.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter

- Die Vorgaben für sportliche Aktivitäten sind per 19. April 2021 gelockert worden. Diese sind fortan für Einzelpersonen oder für Gruppen bis zu 15 Personen in Innenräumen und Aussenbereichen eingeschränkt möglich. Auch Wettkämpfe sind unter diesen Umständen zulässig.

Aussenbereich

Draussen muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1.5m eingehalten werden. Sportarten mit Körperkontakt sind draussen nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.

Innenräume

In Innenräumen muss grundsätzlich sowohl die Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25 m² p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining bzw. 15 m² bei ruhigen / stationären Aktivitäten wie Yoga. Sportarten mit Körperkontakt sind weiterhin nicht erlaubt.

Begleitpersonen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer sind in den Sport- und Schulanlagen bis auf Weiteres nicht zugelassen. Ausgenommen sind Erwachsene, die kleine Kinder, die nicht selbstständig eine Sportanlage besuchen können, in die Anlage begleiten. Sie dürfen sich in der Sportanlage ausschliesslich beim Bringen und Abholen der Kinder aufhalten.

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den **Trainings- und Wettkampfbetrieb** mit Kindern und Jugendlichen **mit Jahrgang 2001 und jünger** gibt es keine Personenzahlbeschränkung. Dennoch wird darum gebeten, pro Kind / Jugendlicher eine Fläche von 10 m² einzurechnen (max. 40 Personen pro Halle). Die Vereine werden angehalten, die üblichen Gruppengrößen beizubehalten und die maximale Nutzung nicht auszuschöpfen.
- Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb** von Personen **mit Jahrgang 2000 und älter** in den Sport- und Schulanlagen ist fortan für Einzelpersonen oder für Gruppen bis zu 15 Personen in Innenräumen und Aussenbereichen eingeschränkt möglich. Auch Wettkämpfe sind unter diesen Umständen zulässig.

Contact Tracing

- Die Vereine sind angehalten, die Teilnehmenden der Trainings zu erfassen und während mindestens 14 Tagen nach dem Training aufzubewahren. Damit wird eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen ermöglicht.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Seit dem 1. März 2021 ist in den Sport- und Schulanlagen der Trainings- und Wettkampfbetrieb von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen **bis und mit Jahrgang 2001** uneingeschränkt zulässig.
- Ab dem 26. April 2021 ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb auch für die **Jahrgänge 2000 und älter** zulässig, sowohl für Einzeltrainings oder für Gruppen bis zu 15 Personen.
- An Trainings und Wettkämpfen ist kein Publikum zugelassen.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.
- Aufgrund der kantonalen Verordnung muss in sämtlichen Innenräumen ab 12 Jahren eine Maske getragen werden. Personen mit Jahr 2001 und jünger können mit dem Wechsel von Alltags- auf Sportbekleidung die Maske ablegen. Für sie gilt bei der Sportausübung keine Maskenpflicht.

Trainingsmaterial

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Ergänzende Massnahmen / Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

3 Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und deren Eltern über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Vereine sind verantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb eingehalten werden.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig, die Präsenzliste mit sich zu führen.

4 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird durch Printmedien oder im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 26. April 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 1. März 2021.


Schüpfen, 16. April 2021

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat


Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident


Patrik Schenk
Gemeindeschreiber